



# Satzung

Angelsportverein Northeim e.V.

**Stand: 29.05.2015**

© Copyright 2015  
by Angelsportverein Northeim e.V.  
Arentsschildtstraße 1, 37154 Northeim

Alle Rechte vorbehalten. Übersetzungen, fotomechanische Wiedergabe sowie Fotokopien und jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Angelsportvereins Northeim e.V.

# Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i> .....	3
<i>§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr</i> .....	4
<i>§ 2 – Zweck und Aufgaben</i> .....	4
<i>§ 3 – Mitgliedschaft</i> .....	5
<i>§ 4 – Aufnahme</i> .....	6
<i>§ 5 – Austritt, Ausschluss</i> .....	6
<i>§ 6 – Rechte der Mitglieder</i> .....	6
<i>§ 7 – Pflichten der Mitglieder</i> .....	7
<i>§ 8 – entfällt (Änderung vom 20.03.1998)</i> .....	7
<i>§ 9 – entfällt (Änderung vom 29.05.2015)</i> .....	7
<i>§ 10 – Ehrenrat</i> .....	7
<i>§ 11 – Vorstand</i> .....	7
<i>§ 12 – Kassen- und Buchführung, Schatzmeister</i> .....	8
<i>§ 13 – Mitglieder- und Hauptversammlung</i> .....	8
<i>§ 14 – Jahreshauptversammlung</i> .....	9
<i>§ 15 – außerordentliche Hauptversammlung</i> .....	9
<i>§ 16 – Mitgliederversammlung</i> .....	9
<i>§ 17 – Protokoll, Schriftführer</i> .....	9
<i>§ 18 – Satzungsänderung</i> .....	10
<i>§ 19 – Auflösung</i> .....	10
<i>§ 20 – Inkrafttreten</i> .....	10

# Präambel

Das Angeln ist ein eigenständiges und allgemeines Kulturgut. Die Angelvereine – eingebettet in Landesverbände – sind somit Kulturträger im gesellschaftlichen Raum.

Darüber hinaus bilden sie auf der Grundlage ehrenamtlicher Arbeit einen wichtigen Bestandteil sozial- und gesundheitspolitischer Selbsthilfe. Dieses ist für die Gesellschaft, für den Einzelnen und für den Naturschutz von großem Nutzen, weil durch die satzungsgemäße gemeinnützige Zielsetzung

- ❖ Kindern und Jugendlichen für ihre Persönlichkeitsentwicklung wichtige Lehr- und Erfahrungsfelder eröffnet werden;
- ❖ soziale Kontakte zwischen den Menschen gefördert werden;
- ❖ ein Beitrag zu gesunder Lebensführung geleistet wird;
- ❖ die Identifikation der Mitglieder über Hege und Pflege mit der Natur, den Ortschaften und Gemeinden gefördert wird und
- ❖ in dieser Art gesellschaftlicher Selbstorganisation und praktizierter Mitbestimmung im Vereinsleben wichtige Erfahrungsfelder gelebter Demokratie eröffnet werden.

# SATZUNG

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Northeim e.V.“, abgekürzt „ASV Northeim e.V.“, hat seinen Sitz in Northeim und ist unter der Nummer 130061 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Northeim.

## § 2 – Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben sind:

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
  - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

- (7) Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch, per Fax oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse - Region Northeim - und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite bekannt gegeben.
- (8) Der Verein darf gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise Mittel einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wenn damit der vorgenannte Vereinszweck gefördert wird.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, das Angeln im Verein nicht gewerbsmäßig betreibt und die Angelei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen waidgerecht ausübt.

Will ein Minderjähriger Mitglied des Vereins werden, ist hierfür die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich; entsprechendes gilt für den Austritt aus dem Verein. Minderjährige können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausüben oder wenn sie in anderer Weise die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt haben.

Jeder der dem Verein beitrifft und das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss, will er Vereinsmitglied bleiben, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme die Fischereiprüfung bei einem in Niedersachsen anerkannten Landesfischereiverband ablegen. Hiervon ist derjenige befreit, der schon die Fischerprüfung abgelegt hat.

- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern begehrt, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
- (3) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und über diesen evtl. eine Mitgliedschaft in einem Bundesverband.
- (5) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Tod des Mitgliedes,
  - c) Ausschluss.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereinsabzeichen sind zurückzugeben.

#### **§ 4 – Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme geschieht aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- (2) Der Vorstandsbeschluss kann in der Versammlung, in der die Aufnahme bekannt gemacht wird, von den Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit aufgehoben werden.

#### **§ 5 – Austritt, Ausschluss**

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt seinen fälligen Verpflichtungen nachzukommen.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) strafbare oder ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
  - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat, die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile – z. B. Verkauf oder Tausch des Fanges, Eigenpacht von Gewässern, die an Vereinsgewässer angrenzen, ohne Zustimmung des Vereins – ausnutzt.
  - c) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
  - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist.
  - e) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder Vereinsverordnungen verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- (3) Bei Beitragsrückstand von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft von selbst.

#### **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
  - b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen (Heime, Boote, Stege usw.),
  - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Passive und fördernde Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.
- (3) Alle Rechte der Mitglieder ruhen, falls Außenstände vorhanden sind.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Verordnungen auszuüben sowie auf deren Befolgung – auch bei anderen Mitgliedern – zu achten,
  - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d) die vom Vorstand festgesetzten Arbeitsdienststunden zu leisten.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge (Beiträge für nicht geleistete Arbeitsdienste des Vorjahres, Aufnahmegebühren, ect.) sind im Voraus zum Jahresbeginn mittels SEPA-Lastschriftmandat (Lastschrifteinzugsverfahren) zu erbringen. Im Falle von Beitragsrückständen werden Mahngebühren erhoben. Über abweichende Regelungen befindet der Vorstand.
- (3) Stundungsgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für künftige Beiträge einzureichen.

## **§ 8 – entfällt** (Änderung vom 20.03.1998)

## **§ 9 – entfällt** (Änderung vom 29.05.2015)

## **§ 10 – Ehrenrat**

Der Ehrenrat befindet über alle in § 5 Abs. 2 aufgeführten Verfehlungen. Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung, die der Vorstand erlässt.

## **§ 11 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, nämlich:
  - 1) dem 1. Vorsitzenden
  - 2) dem 2. Vorsitzenden
  - 3) dem Schriftführer
  - 4) dem Schatzmeister
  - 5) dem Gewässerobmann
  - 6) dem Sportwart
  - 7) dem Jugendwart
  - 8) dem Pressewart

Der Vorstand – mit Ausnahme des Jugendwartes – wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt und bedarf zur Übernahme seines Amtes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre, sie kann den Zeitraum von drei Jahren geringfügig über– oder unterschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung muss auf der Tagesordnung stehen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Werden die Aufgaben des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers in einer Person vereinigt, führt dieser die Bezeichnung Geschäftsführer.

## **§ 12 – Kassen- und Buchführung, Schatzmeister**

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Geldbestand ist wirtschaftlich anzulegen. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 14) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
3. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

## **§ 13 – Mitglieder- und Hauptversammlung**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.



## **§ 14 – Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im Frühjahr statt. Zu ihr ist durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch, per Fax oder per E-Mail) einzuladen. Sie hat u. a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren (z. B. Gastkarten, Vergütung für nicht geleistete Arbeitsstunden) festzusetzen,
- c) den Vorstand und die Ehrenratsmitglieder zu wählen, die Mitglieder des Gewässerausschusses und des Sportausschusses zu bestätigen,
- d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, so dass jährlich drei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

## **§ 15 – außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen.

## **§ 16 – Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.
3. Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden festzulegen.

## **§ 17 – Protokoll, Schriftführer**

Über alle Haupt- und außerordentlichen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und beim Schriftführer zu verwahren.

## **§ 18 – Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 19 – Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Das bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege) zu verwenden hat; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 20 – Inkrafttreten**

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der außerordentlichen Hauptversammlung am 29.05.2015 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Northeim, den 29.05.2015

**D e r V o r s t a n d**

gez.  
**Matthias Jaep**  
1. Vorsitzender

gez.  
**Thomas Ippensen**  
2. Vorsitzender

gez.  
**Anna-Lena Heise**  
Schriftführerin

Errichtet am 18. Juni 1976 in Northeim

30.11.1979 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

28.11.1980 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

27.11.1981 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung

25.03.1988 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

06.02.1998 – Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung

20.03.1998 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

23.03.2001 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

16.03.2007 – Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung

31.05.2013 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

15.11.2013 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung

14.03.2014 – Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung

13.03.2015 – Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung

29.05.2015 – Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung